



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41620, Nachtrag II

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41620, Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: RM 001

Inhaber der ABE BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
und Hersteller: 7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41620, Nachtrag II

- 2 -

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ RM 001, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München) feilgeboten werden:

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/1	BMW 315 BMW 316 BMW 316 A BMW 318 i BMW 318 iA BMW 320 i BMW 320 iA BMW 323 i BMW 323 iA BMW 324 d BMW 324 dA BMW 325 e BMW 325 eA	9637/2	195/50 R 15 15)19) 195/55 R 15 195/60 R 15 205/50 R 15 205/55 R 15 215/50 R 15 6)7)9)19) 225/50 R 15 6)7)10)19)	1)2)3)4)5)8) 11)12)13)16) 20)22)
	BMW 325 i BMW 325 iA		195/50 R 15 14)15)19) 195/55 R 15 195/60 R 15 205/50 R 15 205/55 R 15 215/50 R 15 6)7)9)19) 225/50 R 15 6)7)10)19)	
	BMW 315 BMW 316 BMW 316 A BMW 318 i BMW 318 iA BMW 320 i BMW 320 iA BMW 324 d BMW 324 dA BMW 325 e BMW 325 eA BMW 325 i BMW 325 iA	9637/3 einschl. Nachtrag II	195/50 R 15 14)15)18)19) 195/55 R 15 195/60 R 15 205/50 R 15 205/55 R 15 215/50 R 15 6)7)9)19) 225/50 R 15 6)7)10)19)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41620, Nachtrag II

- 3 -

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/1	BMW 316 BMW 316 A BMW 316 i BMW 316 iA BMW 318 i BMW 318 iA BMW 320 i BMW 320 iA BMW 324 d BMW 324 dA BMW 324 td BMW 324 tdA BMW 325 e BMW 325 eA BMW 325 i BMW 325 iA	9637/3 ab Nach- trag III	195/55 R 15 17)	1)2)3)4)5)8) 16)20)22)
			195/60 R 15-86	
			195/60 R 15 17)	
BMW 3/1		9637/4	205/50 R 15 15)17)19)	
			205/50 R 15-85 15)19)	
			205/55 R 15 21)	
BMW 3/1		9637/4	205/55 R 15-87	
			215/50 R 15-88 6)7)9)19)	
			205/55 R 15 21)	
BMW 3/1	BMW 320 i (Kombi) BMW 320 iA (Kombi) BMW 324 td (Kombi) BMW 324 tdA (Kombi) BMW 325 i (Kombi) BMW 325 iA (Kombi)	9637/4	205/55 R 15-87	
BMW 3/1	316 i 318 i 318 is 320 i 324 d 324 td 325 i	9637/4	195/55 R 15 17)	
			195/60 R 15 17)	
			195/60 R 15-86	
BMW 3/1		9637/4	205/50 R 15 15)17)19)	
			205/50 R 15-85 15)19)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41620, Nachtrag II

- 4 -

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/1	316 i 318 i 318 is 320 i 324 d 324 td 325i	9637/4	205/55 R 15 21)	1)2)3)4)5)8) 16)20)22)
	318 i (Kombi) 320 i (Kombi) 324 td (Kombi) 325 i (Kombi)		205/55 R 15-87 215/50 R 15-88 6)7)9)19) 205/55 R 15 21) 205/55 R 15-87	
BMW 3/R	BMW 320 i BMW 325 i	E147	195/55 R 15 17) 195/60 R 15-86 195/60 R 15 17) 205/50 R 15 15)17)19) 205/50 R 15-85 15)19) 205/55 R 15 21) 205/55 R 15-87 215/50 R 15-88 6)7)9)19)	

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41620, Nachtrag II

- 5 -

- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 4) Es dürfen nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventilen, BBS-Teile-Nr. 09.15.036.4 verwendet werden.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Radschrauben verwendet werden.
- 6) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. des Radlaufes an der Innenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 7) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 9) Ein ausreichender Freiraum von mindestens 4 mm zum Federbeintragrohr muß gewährleistet sein.
Das Reifenfabrikat Typ P6 der Firma Veith Pirelli wurde positiv geprüft. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist deren Eignung nachzuweisen.
- 10) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41620, Nachtrag II

- 6 -

- 11) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	205/55 R 15
Hinterachse:	225/50 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

- 12) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	205/50 R 15
Hinterachse:	225/50 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.

- 13) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	195/50 R 15
Hinterachse:	205/50 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.

Bei Verwendung von Reifen des Herstellers Dunlop ist nur der Typ D40 zulässig.

- 14) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ
Bridgestone	RE71 und RD91
Continental	CV51
Dunlop	D4 und D40
Veith Pirelli	P7 und P700
Michelin	MXV
Semperit	Hi Speed

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bis 217 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41620, Nachtrag II

- 7 -

- 15) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- 16) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 17) Sofern serienmäßig Reifen der Geschwindigkeitsklasse "VR" verwendet werden müssen, ist die Verwendung dieser Reifengröße nicht zulässig.
- 18) Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 905 kg nicht zulässig.
- 19) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StvZO).
- 20) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 21) Es sind nur Reifen der Hersteller Continental, Dunlop, Goodyear, Uniroyal, Veith Pirelli, Michelin und Fulda zulässig.
- 22) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41620, Nachtrag II

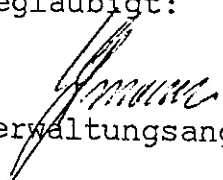
- 8 -

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 28.11.1989 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 10. Januar 1990

Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

 Cymara
Verwaltungsangestellter

Anlage:

1 Nachtragsgutachten

